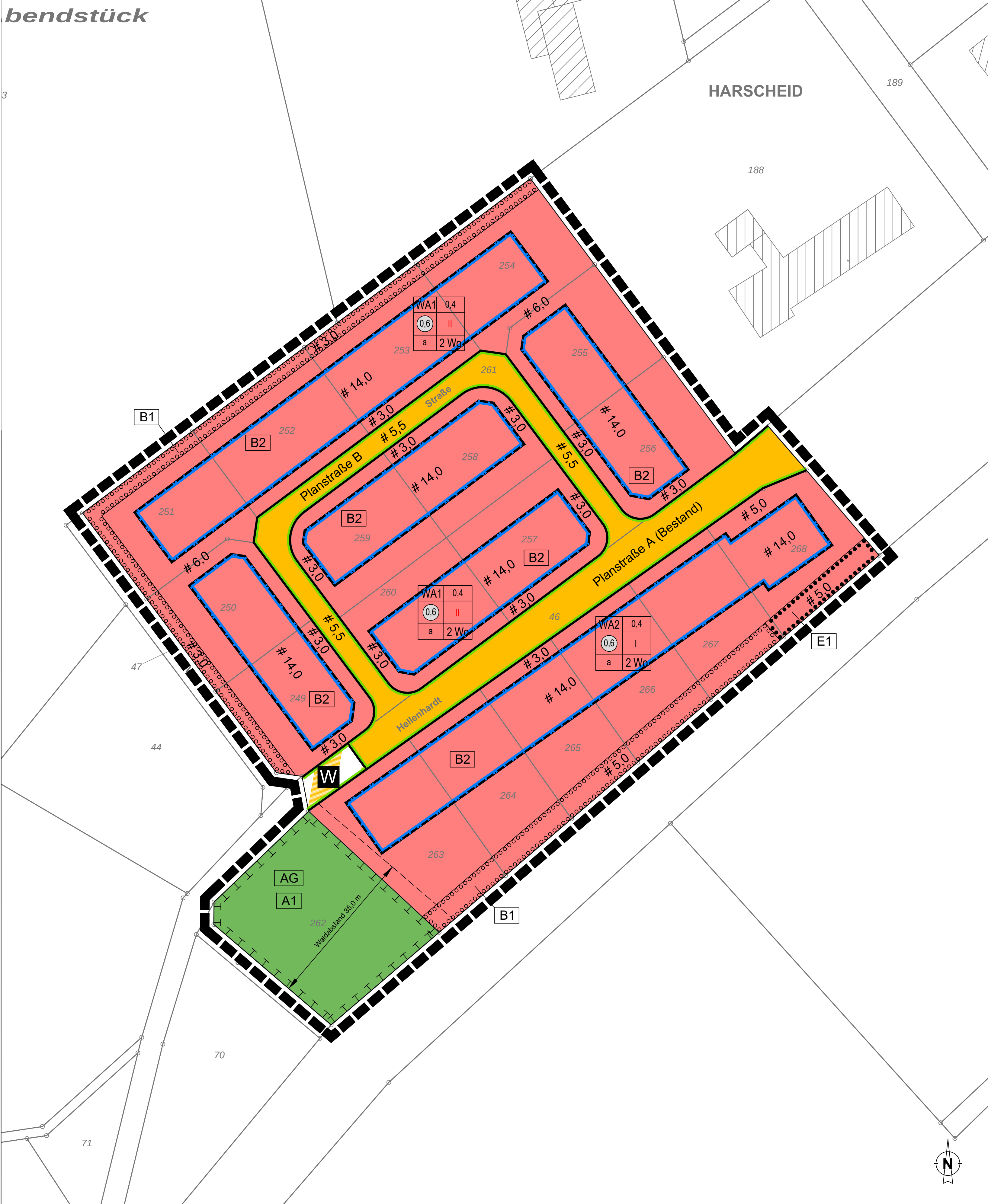




Planzeichenerklärung

z.B. WA 1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 BauNVO) Allgemeines Wohngebiet	MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB) Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) Ausgleichsmaßnahme mit Kennziffer A1 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) Begrünungsmaßnahme mit Kennziffer B1 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) Erhaltungsmaßnahme mit Kennziffer E1
0,4 0,6 II	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16ff. BauNVO) Grundflächenzahl Geschossflächenzahl als Höchstmaß Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	SONSTIGE PLANZEICHEN ZU FESTSETZUNGEN Parallelmaß in Meter DARSTELLUNG DER KARTENGRUNDLAGE Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer Gebäude Flurgrenze
z.B. II	BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO) abweichende Bauweise Baugrenze	
a		
2 Wo	ANZAHL DER WOHNUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) höchstzulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude	
W	VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB) Straßenverkehrsfläche, öffentlich Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg	
AG	GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB) Grünfläche Zweckbestimmung: private Grünfläche "Ökologisches Ausgleichsgrün"	

Hinweis zur Planzeichnung:

Sind in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes lineare Signaturen der Planzeicherverordnung unmittelbar nebeneinander oder neben einer Flurstücksgrenze ohne Angabe eines Abstandsmaßes gezeichnet, so fallen sie als Festsetzungen miteinander oder mit der parallel verlaufenden Flurstücksgrenze zusammen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss	
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluss des Planungs-, Umwelt- und Klimaausschusses der Gemeinde Nümbrecht vom 30.03.2022 aufgestellt worden.	
Nümbrecht, den 30.09.2022	Siegel
Der Bürgermeister	
Beteiligungsverfahren	
Der Planungs-, Umwelt- und Klimaausschuss der Gemeinde Nümbrecht hat in seiner Sitzung am 30.03.2022 festgestellt, dass durch die 1. vereinfachte Änderung die Grundzüge des Bebauungsplanes Nr. 80 - Harscheid - nicht berührt werden. Weiterhin wurde festgestellt, dass Belange der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BauGB sowie Belange von Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB nicht betroffen sind. Eine Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb angemessener Frist wurde in der Zeit vom 25.07.2022 bis 25.08.2022 durchgeführt.	
Nümbrecht, den 30.09.2022	Siegel
Der Bürgermeister	
Satzungsbeschluss	
Der Rat der Gemeinde Nümbrecht hat diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit § 41 GO NRW am 22.09.2022 als Satzung beschlossen.	
Nümbrecht, den 30.09.2022	Siegel
Der Bürgermeister	
Bekanntmachung und Inkrafttreten	
Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft getreten.	
Nümbrecht, den 19.10.2022	Siegel
Der Bürgermeister	

Bemerkungen

Die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 geänderten Festsetzungen sind in rot dargestellt.

Textliche Festsetzungen

1 Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO	
1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 4 BauNVO) Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.	
1.2 Grundflächenzahl (GRZ) Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.	
1.3 Abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO) Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass in der abweichenden Bauweise nur Einzelhäuser mit einer Gesamtlänge von bis zu 16 m sowie Doppelhäuser mit einer Gesamtlänge von bis zu 20 m, jeweils mit seitlichem Grenzabstand zulässig sind.	
1.4 Überschreitung der Baugrenzen (Ausnahme) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO) Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen mit einzelnen Bauteilen (z.B. Balkonen, Erkern, Eingangsüberdachungen) ist bis zu 1,0 m zulässig, wenn die Baugrenzenüberschreitung nicht in eine mit Pflanz- und/ oder Pflanzhaltungsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB hineinragt.	
1.5 Minimale Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird festgesetzt, dass die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 600 m² nicht unterschreiten dürfen.	
1.6 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässige Art der baulichen Nutzung nur für bis zu max. 2 Wohnungen (2 Wo) pro Gebäude zulässig ist.	
2 Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB	
2.1 Verminderungsmaßnahme V 1 Stellplätze auf den Baugrundstücken sind als infiltrationsfähige Oberflächenbefestigung herzustellen, z. B. als breittüftiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine. Ein versiegelter Unterbau ist unzulässig.	
2.2 Ausgleich- und Begrünungsmaßnahme A1 Auf der in der Planzeichnung mit Kennziffer A1 gekennzeichneten Grünfläche sind hochstämmige Obstbäume einheimischer Lokalsorten anzupflanzen. Die Anpflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften (max. 2-malige Pflegemaßnahme pro Jahr). Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.	
Obstgehölze Apfelsorten: Großer Rheinischer Bohnapfel, Riesen Boikenapfel, Roter Boskoop, Jakob Lebel, Danziger Kantapfel, Doppelte Luxemburger Renette, Rheinischer Winterambour, Rheinische Schafsnase, Ontarioapfel Birnsorten: Gute Luise, Gute Graue, Katzenkopf Kirschsornten: Rote Knorpekirsche, Büttners Gelbe Knorpekirsche, Geispitter Pflaumen: Deutsche Hauszweitsche, Bühler Frühzweitsche sowie diverse oberbergische Lokalsorten	
Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180-200 h	
3 Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB	
3.1 Begrünungs-/ Gestaltungsmaßnahme B1 „Grundstücksgrenzen“ Auf den in der Planzeichnung mit B1 gekennzeichneten Bereichen entlang der Grundstücksgrenzen ist eine mind. 3-5 m breite Heckenpflanzung aus Landschaftsgehölzen anzulegen. Die Anpflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist hier unzulässig. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.	
Bäume und Sträucher für freiwachsende Laubgehölzhecke: Hainbuche (Carpinus betulus), Eberesche bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Haselnuss (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra), Roter Holunder (Sambucus racemosa), Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Feldrose (Rosa arvensis), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Faulbaum (Frangula alnus), Blut-Hartregal (Cornus sanguinea), Salweide (Salix caprea)	
Pflanzgröße: Sträucher: v Str., 3-5 Triebe, 80-100 h Bäume: Hei., 2-3 x v, 150-175 h	
Pflanzabstand/-verhältnis/-verband: 1 x 1,20 m bei mittel bis hochwachsenden Sträuchern, 0,50 x 0,80 bei niedrig wachsenden Sträuchern, Dreiecksverband, Bäume in Gruppen, Anteil ca. 25 %	
3.2 Begrünungs-/ Gestaltungsmaßnahme B2 „Grundstücksfächen“ Die nicht überbauten Grundstücksflächen auf den Baugrundstücken sind, soweit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen gemäß § 12 sowie Nebenanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen) zu gestalten und so zu unterhalten. Je 250 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum 1. Oder 2. Ordnung und ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen. Die Verwendung von Nadelgehölzen ist auf höchstens 10% der gesamt zu begrünenden Fläche zu beschränken. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.	
Bäume: Winterlinde (Tilia cordata), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stieleiche (Quercus robur), Traubeneiche (Quercus petraea), Rosskastanie (Aesculus hippocastanum), Walnuss (Juglans regia), Hainbuche (Carpinus betulus), Rotbuche (Fagus sylvatica), Eberesche bzw. Vogelbeere (Sorbus aucuparia), Weiß- Sandbirke (Betula pendula)	
Pflanzgröße: Bäume: Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, StU 14-16 Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 h	
Obstgehölze: Apfelsorten: Großer Rheinischer Bohnapfel, Rieden Boikenapfel, Roter Boskoop, Jakob Lebel, Danziger Kantapfel, Doppelte Luxemburger Renette, Rheinischer Winterambour, Rheinische Schafsnase, Ontarioapfel Birnsorten: Gute Luise, Gute Graue, Katzenkopf Kirschsornten: Rote Knorpekirsche, Büttners Gelbe Knorpekirsche, Geispitter Pflaumen: Deutsche Hauszweitsche, Bühler Frühzweitsche sowie diverse oberbergische Lokalsorten	
Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 1,8-2,0 m Höhe	
4 Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB	
Hinweis: Zu widerhandlungen gegen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 213 BauGB verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.	
4.1 Erhaltungsmaßnahme E1 Die in der Planzeichnung mit der Ziffer E1 bezeichneten Gehölzstreifen sind dauerhaft zu erhalten und bei der Abgängigkeit durch einheimische bodenständige Arten zu ersetzen. Beeinträchtigungen des Bestandes infolge Erschließung und Bebauung der Grundstücke sind zu vermeiden. Bei Bedarf sind Schutzmaßnahmen während der Bauzeit durchzuführen.	
5 Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 89 BauO NRW	
Hinweis: Zu widerhandlungen gegen die getroffenen Gestaltungsfestsetzungen können als	

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147);
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Planzeichungsverordnung (PlanZVO 1990) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Platininhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW S. 1353)

Die Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung gültigen Fassung einschließlich aller zugehörigen Verordnungen.

Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.

5.1 Baukörper

Bei Neubauten, Erweiterungen, Um- und Anbauten sind die Abmessungen und Gliederungen in der vorhandenen Bebauung anzupassen. Als nicht ortstypisch gelten insbesondere Holzblokhäuser.

5.2 Außenwände

Als Außenwandmaterialien für Fassaden sind zulässig:

- Putz (weiß bis hellgrau),
- Naturschiefer in kleinteiliger Deckung,
- Sichtmauerwerk (Klinker/ Kalksandstein) weiß bis hellgrau, nicht reflektierend,
- Sichtbeton für untergeordnete Bauteile wie Stürze, Pfeiler, Brüstungen und Sockel,
- Holzschalungen in hellgrau bis mittelgrau, für untergeordnete Bauteile wie Giebel oder Nebengebäude auch in Weiß und Naturton.

5.3 Dachformen und Dachneigung

Die zulässige Dachneigung ist von der Anzahl der Vollgeschosse abhängig. Bei einem Vollgeschoss ist eine Dachneigung zwischen 30°-45° Grad zulässig. Bei zwei Vollgeschossen ist eine Dachneigung von 0-22 Grad zulässig. Bei untergeordneten Bauteilen sind auch Flachdächer zulässig. Der Anteil an der Gesamtdachfläche darf max. 25% betragen.

Für geeignete Dächer sind als Dacheindeckung zulässig:

- Anthrazitfarbene, dunkelbraune und graue Dachziegel/ Betondachsteine,
- Naturschiefer.

Für Dachaufbauten sind als Materialien zusätzlich auch Kupfer- und Zinkblechdeckungen zulässig. Die Verwendung von Reet als Dacheindeckungsmaterial ist nicht zulässig. Gründächer für biologische oder energiesparende Maßnahmen sind zulässig. Sonnenkollektoren sind ebenfalls in der ihre eigene Farbgebung zulässig.

5.4 Dachaufbauten/ Dachüberstände/ Dachausschnitte

Dachgauben und Dachausschnitte dürfen in ihrer Summe der Einzellängen nicht mehr als 3/5 der Außenlänge des Gebäudes betragen. Von den seitlichen Begrenzungen des Hauptdaches ist ein Abstand von mindestens 1/5 der Trauflänge, mindestens jedoch 1,50 m einzuhalten. Die lichte Höhe der Dachaufbauten darf 1,50 m, gemessen zwischen den Schnittpunkten Vorderkante Dachaufbau/ Dachhaut des Hauptdaches und der Unterkannte Traufe des Dachaufbaus, nicht überschreiten. Die Dachflächen der Dachaufbauten sind so auszubilden, dass ihr oberer Abschluss mindestens 0,75 m (senkrecht gemessen) unterhalb des Firstes einbindet. Die Dachüberstände an Giebel- und Traufseiten von zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden sind nur bis max. 0,80 m zulässig, es sei denn, größere Dachüberstände sind zur Überdachung von Hauseingängen, Garagen, Carports oder Stellplätzen vorgesehen (z. B. integrierte Kfz-Abstellplätze).

5.5 Drempe

Drempe sind ohne Beschränkung zwischen Oberkannte Rohdecke und Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut möglich. Oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind Drempe unzulässig.

5.6 Solaranlagen/ Parabolspiegel

Die Errichtung von Solarenergieanlagen auf den Dachflächen ist zulässig. Hierbei ist eine geringe Abweichung von der festgesetzten Dachneigung möglich, wenn diese die funktionsgerechte Handhabung positiv beeinflusst. Die unter Ziff. 4.3 angegebene Farbgebung der Dachflächen sind hier nicht einzuhalten. Parabolspiegel sind farblich dem jeweiligen Dach anzugleichen.

6 Hinweise

6.1 Hinweis Boden

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

6.2 Hinweis Denkmalschutz

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als „Untere Denkmalbehörde“ oder das „Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege“ unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

6.3 Hinweis Baulärm und Arbeitslicht

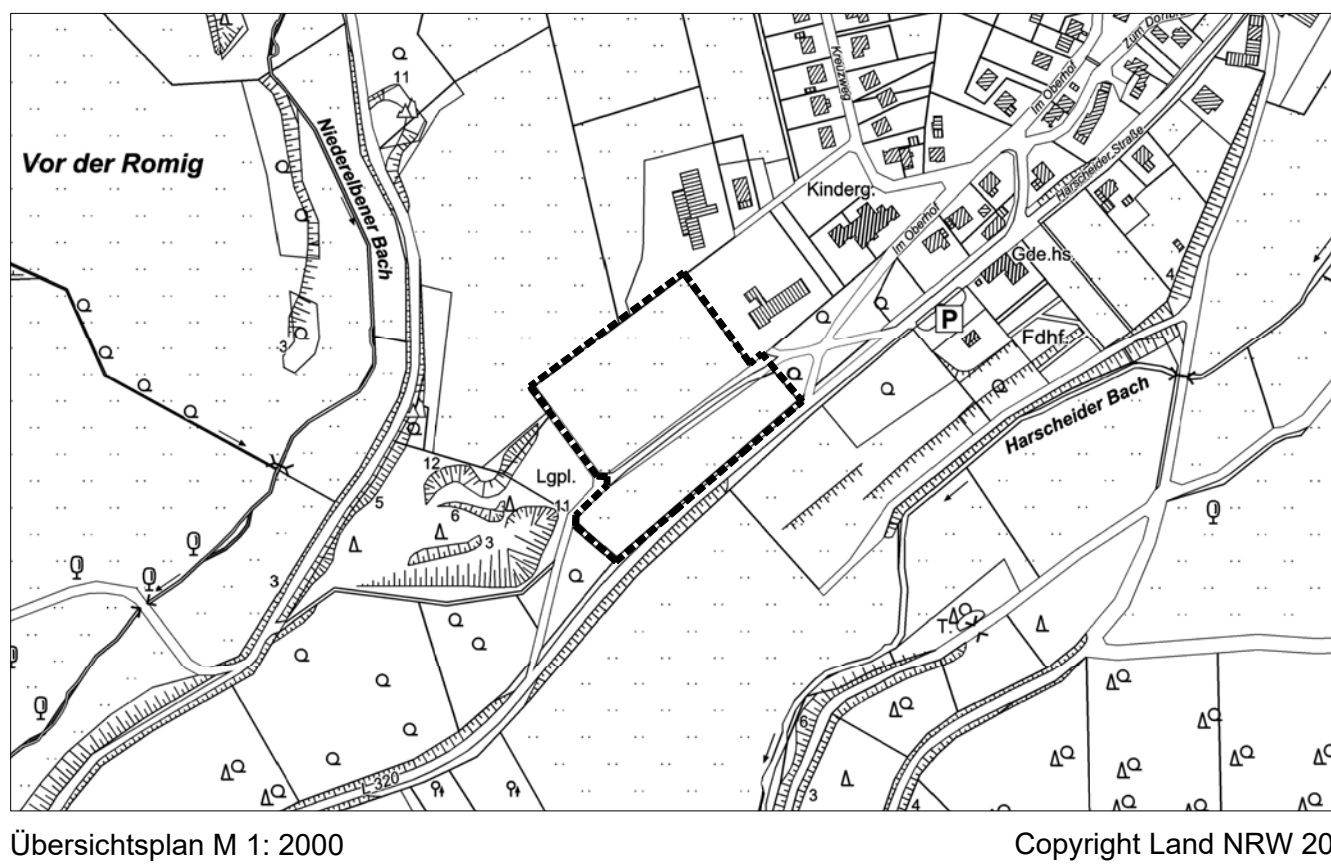
Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden.

6.4 Hinweis Beleuchtung

Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebiets hinaus sollten vermieden werden. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungskraft auf Insekten, und auch auf damit Fledermäuse, haben. Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gehölzbereiche ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingte zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

6.5 Hinweis Artenschutz

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen.



Bebauungsplan Nr. 80, 1. vereinfachte Änderung "Harscheid" gem. § 13 BauGB

Bearbeitung:

H+B Stadtplanung

Beele und Haase PartG mbB, Stadtplaner
Kumbertskloster 7-9
50668 Köln
Tel. 0221 952 686 33, Fax 0221 899 941 32
post@hb-stadtplanung.de

Stand: August 2022

Maßstab: 1:500

TEXTTEIL

BP Nr. 80, 1. vereinfachte Änderung „Harscheid“ gem. § 13 BauGB

Im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung geänderte oder ergänzte Festsetzungen sind in Rot eingetragen.

1 Festsetzungen gemäß BauGB und BauNVO

1.1 Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs 6 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.

1.2 Grundflächenzahl (GRZ)

Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

1.3 Abweichende Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird festgesetzt, dass in der abweichenden Bauweise nur Einzelhäuser mit einer Gesamtlänge von bis zu 16 m sowie Doppelhäuser mit einer Gesamtlänge von bis zu 20 m, jeweils mit seitlichem Grenzabstand zulässig sind.

1.4 Überschreitung der Baugrenzen (Ausnahme)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Eine geringfügige Überschreitung der Baugrenzen mit einzelnen Bauteilen (z.B. Balkonen, Erkern, Eingangsüberdachungen) ist bis zu 1,0 m zulässig, wenn die Baugrenzenüberschreitung nicht in eine mit Pflanz- und/ oder Pflanz-erhaltungsmaßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB hineinragt.

1.5 Minimale Größe der Baugrundstücke

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wird festgesetzt, dass die Baugrundstücke eine Mindestgröße von 600 m² nicht unterschreiten dürfen.

1.6 Höchstzulässige Zahl von Wohnungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

In den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB festgesetzt, dass die gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO zulässige Art der baulichen Nutzung nur für bis zu max. 2 Wohnungen (2 Wo) pro Gebäude zulässig ist.



2 Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

2.1 Verminderungsmaßnahme V 1

Stellplätze auf den Baugrundstücken sind als infiltrationsfähige Oberflächenbefestigung herzustellen, z. B. als breitfugiges Pflaster, Ökopflaster, Schotterterrassen, Rasenkammersteine. Ein versiegelter Unterbau ist unzulässig.

2.2 Ausgleich- und Begrünungsmaßnahme A1

Auf der in der Planzeichnung mit Kennziffer A1 gekennzeichneten Grünfläche sind hochstämmige Obstbäume einheimischer Lokalsorten anzupflanzen. Die Anpflanzung ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Die Flächen sind extensiv zu bewirtschaften (max. 2-malige Pflegemahd pro Jahr). Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Obstgehölze

Apfelsorten: Großer Rheinischer Bohnapfel, Riesen Boikenapfel, Roter Boskoop, Jakob Lebel, Danziger Kantapfel, Doppelte Luxemburger Renette, Rheinischer Winterrambour, Rheinische Schafsnase, Ontarioapfel

Birnensorten: Gute Luise, Gute Graue, Katzenkopf

Kirschsorten: Rote Knorpelkirsche, Büttners Gelbe Knorpelkirsche, Geisepitter

Pflaumen: Deutsche Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge sowie diverse oberbergische Lokalsorten

Pflanzgröße:

Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 180-200 h

3 Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

3.1 Begrünungs-/ Gestaltungsmaßnahme B1 „Grundstücksgrenzen“

Auf den in der Planzeichnung mit B1 gekennzeichneten Bereichen entlang der Grundstücksgrenzen ist eine mind. 3-5 m breite Heckenpflanzung aus Landschaftsgehölzen anzulegen. Die Anpflanzung ist fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu ersetzen. Die Errichtung von baulichen Anlagen ist hier unzulässig. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Bäume und Sträucher für freiwachsende Laubgehölzhecke:

Hainbuche (*Carpinus betulus*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Haselnuss (*Corylus avellana*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Schwarzer



Holunder (*Sambucus nigra*), Roter Holunder (*Sambucus racemosa*), Eingrif-feliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*), Hundsrose (*Rosa canina*), Feldrose (*Rosa arvensis*), Gewöhnlicher Schneeball (*Viburnum opulus*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Blut-Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Salweide (*Salix caprea*)

Pflanzgröße:

Sträucher: v Str., 3-5 Triebe, 80-100 h

Bäume: Hei., 2-3 x v, 150-175 h

Pflanzabstand/ -verhältnis/ -verband:

1 x 1,20 m bei mittel bis hochwachsenden Sträuchern,

0,50 x 0,80 bei niedrig wachsenden Sträuchern,

Dreiecksverband, Bäume in Gruppen, Anteil ca. 25 %

3.2 Begrünungs-/ Gestaltungsmaßnahme B2 „Grundstücksflächen“

Die nicht überbauten Grundstücksflächen auf den Baugrundstücken sind, so- weit sie nicht für zulässige Stellplätze und Garagen gemäß § 12 sowie Ne- benanlagen gemäß § 14 Baunutzungsverordnung in Anspruch genommen werden, als Vegetationsflächen (Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern, Rasenflächen) zu gestalten und so zu unterhalten. Je 250 m² Grundstücks- fläche ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum 1. Oder 2. Ordnung und ein hochstämmiger Obstbaum anzupflanzen. Die Verwendung von Nadelge- hölzen ist auf höchstens 10% der gesamt zu begrünenden Fläche zu be- schränken. Die Gehölze sind fachgerecht zu pflegen und dauerhaft zu erhal- ten. Pflanzenausfälle sind im Rahmen der Fertigstellungs- und Entwicklungs- pflege funktionsgerecht mit einheimischen bodenständigen Arten zu erset- zen. Bei der Anpflanzung sind folgende Arten aus der Pflanzenauswahlliste zu wählen.

Bäume: Winterlinde (*Tilia cordata*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Stiel- eiche (*Quercus robur*), Traubeneiche (*Quercus petraea*), Rosskastanie (*Aes- culus hippocastanum*), Walnuss (*Juglans regia*), Hainbuche (*Carpinus betu- lus*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Eberesche bzw. Vogelbeere (*Sorbus aucu- paria*), Weiß-/ Sandbirke (*Betula pendula*)

Pflanzgröße:

Bäume: Bäume 1. Ordnung: Hochstamm, mind. 3x verpflanzt, StU 14-16

Bäume 2. Ordnung: Heister, 2-3 x verpflanzt, 150-175 h

Obstgehölze:

Apfelsorten: Großer Rheinischer Bohnapfel, Rieden Boikenapfel, Roter Bos- koop, Jakob Lebel, Danziger Kantapfel, Doppelte Luxemburger Renette, Rheinischer Winterambour, Rheinische Schafsnase, Ontarioapfel

Birnensorten: Gute Luise, Gute Graue, Katzenkopf

Kirschsorten: Rote Knorpelkirsche, Büttners Gelbe Knorpelkirsche, Geisepit- ter

Pflaumen: Deutsche Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge sowie diverse oberbergische Lokalsorten



Pflanzgröße: Hochstamm, Stammumfang mind. 10 cm, Kronenansatz in 1,8-2,0 m Höhe

4 Festsetzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 213 BauGB verfolgt und mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- € geahndet werden.

4.1 Erhaltungsmaßnahme E1

Die in der Planzeichnung mit der Ziffer E1 bezeichneten Gehölzstreifen sind dauerhaft zu erhalten und bei der Abgängigkeit durch einheimische bodenständige Arten zu ersetzen. Beeinträchtigungen des Bestandes infolge Erschließung und Bebauung der Grundstücke sind zu vermeiden. Bei Bedarf sind Schutzmaßnahmen während der Bauzeit durchzuführen.

5 Gestaltungsfestsetzungen gemäß § 89 BauO NRW

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen die getroffenen Gestaltungsfestsetzungen können als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 21 i. V. m. Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.

5.1 Baukörper

Bei Neubauten, Erweiterungen, Um- und Anbauten sind die Abmessungen und Gliederungen in der vorhandenen Bebauung anzupassen. Als nicht ortstypisch gelten insbesondere Holzblockhäuser.

5.2 Außenwände

Als Außenwandmaterialien für Fassaden sind zulässig:

- Putz (weiß bis hellgrau),
- Naturschiefer in kleinteiliger Deckung,
- Sichtmauerwerk (Klinker/ Kalksandstein) weiß bis hellgrau, nicht reflektierend,
- Sichtbeton für untergeordnete Bauteile wie Stürze, Pfeiler, Brüstungen und Sockel,
- Holzschalungen in hellgrau bis mittelgrau, für untergeordnete Bauteile wie Giebel oder Nebengebäude auch in Weiß und Naturton.



5.3 Dachformen und Dachneigung

Die zulässige Dachneigung ist von der Anzahl der Vollgeschosse abhängig. Bei einem Vollgeschoss ist eine Dachneigung zwischen 30-45 Grad zulässig. Bei zwei Vollgeschossen ist eine Dachneigung von 0-22 Grad zulässig.

Bei untergeordneten Bauteilen sind auch Flachdächer zulässig. Der Anteil an der Gesamtdachfläche darf max. 25% betragen.

Für geneigte Dächer sind als Dacheindeckung zulässig:

- Anthrazitfarbene, dunkelbraune und graue Dachziegel/ Betondachsteine,
- Naturschiefer.

Für Dachaufbauten sind als Materialien zusätzlich auch Kupfer- und Zinkblechdeckungen zulässig. Die Verwendung von Reet als Dacheindeckungsmaterial ist nicht zulässig. Gründächer für biologische oder energiesparende Maßnahmen sind zulässig. Sonnenkollektoren sind ebenfalls in der ihr eigenen Farbgebung zulässig.

5.4 Dachaufbauten/ Dachüberstände/ Dachausschnitte

Dachgauben und Dachausschnitte dürfen in ihrer Summe der Einzellängen nicht mehr als $\frac{3}{5}$ der Außenlänge des Gebäudes betragen. Von den seitlichen Begrenzungen des Hauptdaches ist ein Abstand von mindestens $\frac{1}{5}$ der Trauflänge, mindestens jedoch 1,50 m einzuhalten. Die lichte Höhe der Dachaufbauten darf 1,50 m, gemessen zwischen den Schnittpunkten Vorderkante Dachaufbau/ Dachhaut des Hauptdaches und der Unterkante Traufe des Dachaufbaus, nicht überschreiten. Die Dachflächen der Dachaufbauten sind so auszubilden, dass ihr oberer Abschluss mindestens 0,75 m (senkrecht gemessen) unterhalb des Firstes einbindet. Die Dachüberstände an Giebel- und Traufseiten von zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden sind nur bis max. 0,80 m zulässig, es sei denn, größere Dachüberstände sind zur Überdachung von Hauseingängen, Garagen, Carports oder Stellplätzen vorgesehen (z. B. integrierte Kfz-Abstellplätze).

5.5 Drempe

Drempe sind ohne Beschränkung zwischen Oberkante Rohdecke und Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut möglich. Oberhalb des zweiten Vollgeschosses sind Drempe unzulässig.

5.6 Solaranlagen/ Parabolspiegel

Die Errichtung von Solarenergieanlagen auf den Dachflächen ist zulässig. Hierbei ist eine geringe Abweichung von der festgesetzten Dachneigung möglich, wenn diese die funktionsgerechte Handhabung positiv beeinflusst. Die unter Ziff. 4.3 angegebene Farbgebung der Dachflächen sind hier nicht einzuhalten. Parabolspiegel sind farblich dem jeweiligen Dach anzugleichen.



6 Hinweise

6.1 Hinweis Boden

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen.

6.2 Hinweis Denkmalschutz

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird hier verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als „Untere Denkmalbehörde“ oder das „Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege“ unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

6.3 Hinweis Baulärm und Arbeitslicht

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden.

6.4 Hinweis Beleuchtung

Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebiets hinaus sollten vermieden werden. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungskraft auf Insekten, und auch auf damit Fledermäuse, haben. Ein Abstrahlen z. B. in den Himmel oder in anliegende Gehölzbereiche ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingte zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

6.5 Hinweis Artenschutz

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen.

GEMEINDE NÜMBRECHT



Bebauungsplan Nr. 80 – Harscheid –
1. vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

Begründung

Begründung gemäß § 2a Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 8 BauGB

August 2022

Bearbeitung:

H+B Stadtplanung

Beele und Haase PartG mbB . Stadtplaner
Kuniberts kloster 7-9 . 50668 Köln

Tel. 0221 .952686-33 | Fax 89994132 | Mail post@hb-stadtplanung.de

Dieter Beele . Dipl.- Ing. Stadtplaner . Architekt . AKNW
Jana Brochhagen, M. Sc. Raumplanung

Inhalt

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung	4
2. Räumlicher Geltungsbereich	4
3. Verfahren	4
4. Rahmenbedingungen.....	5
4.1 Landes- und Regionalplanung	5
4.2 Flächennutzungsplan	5
4.3 Bebauungsplan Nr. 80	6
4.4 Baulicher Bestand	6
5. Städtebauliches Konzept.....	6
5.1 Erschließung	7
5.2 Ver- und Entsorgung	7
6. Begründung der Festsetzungen	7
6.1 Art der baulichen Nutzung	7
6.2 Maß der baulichen Nutzung	8
6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen.....	8
6.4 Zahl der Wohneinheiten, Mindestgröße der Baugrundstücke	9
6.5 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung	9
6.6 Private Grünfläche	9
6.7 Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	9
6.8 Maßnahmen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	9
6.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen.....	10
7. Städtebauliche Kennwerte	10
8. Auswirkungen der Planung	10
8.1 Städtebauliche Auswirkungen	10
8.2 Umweltbelange	11
9. Umsetzung der Planung	12

1. Anlass, Ziele und Zwecke der Bebauungsplanänderung

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Harscheid“ umfasst den gesamten Geltungsbereich des derzeit bestehenden Bebauungsplanes. Der Ursprungsbebauungsplan ist bereits seit dem 30.08.2005 rechtskräftig und schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 18 Wohnvorhaben. Bisher wurde noch kein Bauvorhaben im Geltungsbereich umgesetzt.

Die Vorhabenträgerin, HAR Bauträger GmbH, welche auch Eigentümerin und Veräußerin der Baugrundstücke ist, bzw. Erschließungsträgerin, hat den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes gestellt, da sich in den Gesprächen mit den Grundstückskäufern herausgestellt hat, dass sich die jeweiligen Bauwünsche nicht mit den derzeitigen Festsetzungen realisieren lassen. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes aus dem Jahr 2005 passen nicht mit den heute üblichen Baustilen überein. Ziel der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes ist demnach vor allem die Anpassung der Festsetzungen, die die Gestaltung der Gebäude betreffen.

Demnach werden die bestehenden Festsetzungen des Ursprungsbebauungsplans zu einem großen Teil in der 1. vereinfachten Änderung übernommen. Teilweise ist die Anpassung an die aktuellen Rechtsgrundlagen erforderlich, woraus sich Änderungen in der Gliederung und einzelner Formulierungen der Festsetzungen ergeben haben.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Planbereich umfasst eine ca. 1,57 ha qm große Fläche am südwestlichen Ortsrand des Ortsteils Harscheid. Sie wird wie folgt umgrenzt:

- im Nordwesten durch die freie Landschaft mit landwirtschaftlich genutzten Flächen,
- im Nordosten durch die bereits vorhandene Bebauung der Ortschaft „Harscheid“,
- im Südosten durch die L 320 „Harscheider Straße“
- und im Südwesten durch bestehende Waldflächen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 46 (T.a.), 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268 in der Flur 55 in der Gemarkung Marienberghausen.

3. Verfahren

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 80 soll im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Das vereinfachte Verfahren ist auf Änderungen bestehender Bebauungspläne anwendbar, die die Grundzüge der Planung nicht berühren. Die Grundzüge der Planung sind nur dann nicht berührt, wenn die Änderung des Bebauungsplanes, die dem Ursprungsbebauungsplan insgesamt zugrunde liegende planerische Konzeption nicht verändert. Dies ist bei der vorliegenden Bebauungsplanänderung der Fall.

Zur Anwendung des vereinfachten Verfahrens müssen ferner die unter § 13 Abs. 1 BauGB genannten Anwendungsvoraussetzungen erfüllt sein:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplanentwurf wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) unterliegen.

Eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) ist nach den Umständen des Einzelfalles nicht zu erwarten.

Ferner bestehen keine Anhaltspunkte, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

Da somit die Voraussetzungen vorliegen, wird die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 „Harscheid“ im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Dabei werden die Verfahrensvereinfachungen des § 13 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB angewendet: Auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet; von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen; § 4 c BauGB (Monitoring) ist ebenfalls nicht anzuwenden. Die relevanten Umweltbelange werden in die Abwägung eingestellt. Zur abschließenden Betrachtung der Artenschutzbelange wurde ergänzend eine Artenschutzprüfung der Stufe I durchgeführt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 25.07.2022 bis einschließlich 25.08.2022 stattgefunden. Im Rahmen der Beteiligung sind keine Stellungnahmen eingegangen, die das Bebauungsplanverfahren betreffen.

4. Rahmenbedingungen

4.1 Landes- und Regionalplanung

Der Änderungsbereich ist im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Die Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche umfassen neben den verschiedenen Kategorien von Flächen, die als Freiraum zu sichern sind auch Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle. Um eine solche Siedlung handelt es sich bei der Ortslage Harscheid.

4.2 Flächennutzungsplan

In dem seit dem 23.09.1997 rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Nümbrecht ist der Änderungsbereich überwiegend als Wohnbaufläche dargestellt. Ein Teilbereich im Westen des Plangebiets ist als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ökologisches Ausgleichsgrün“ dargestellt. Die Änderung des Bebauungsplanes kann somit gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem FNP entwickelt werden.

4.3 Bebauungsplan Nr. 80

Der Ursprungsbebauungsplan ist bereits seit dem 30.08.2005 rechtskräftig und sieht die Errichtung von 18 Wohnhäusern vor.

Der Bebauungsplan setzt ein Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer Grundflächenzahl von 0,4, einer Geschossflächenzahl von 0,6 als Höchstmaß sowie einem Vollgeschoss in einer abweichenden Bauweise fest. Mit der abweichenden Bauweise wird festgesetzt, dass nur Gebäude mit seitlichen Grenzabstand und einer Gesamtlänge von nicht mehr als 16 m zulässig sind. Zudem sind höchstens zwei Wohneinheiten je Wohngebäude zulässig, die Grundstücksgrößen dürfen eine Mindestgröße von 600 m² nicht unterschreiten.

Ferner setzt der derzeit bestehende Bebauungsplan eine Vielzahl an gestalterischen Festsetzungen fest, die weitestgehend in der 1. Änderung übernommen werden. Neben gestalterischen Vorgaben zur Gestaltung der Baukörper und Außenwände, trifft der Bebauungsplan auch Festsetzungen zur Dachform und Dachgestaltung. Es sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 30-45 Grad zulässig. Außerdem begrenzt der Bebauungsplan Nr. 80 die zulässige Drempe lhöhe auf 0,76 m.

4.4 Baulicher Bestand

Das Plangebiet stellt sich aktuell als Wiesenfläche dar. Die katastermäßige Aufteilung gemäß dem Ursprungsbebauungsplan ist bereits vollzogen. Die Grundstücke werden vorangehend für die Bebauung vorbereitet, die Erschließungsstraße befindet sich im Bau.

5. Städtebauliches Konzept

Durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 wird das Plangebiet in zwei Teilbereiche, Planbereich WA 1 und Planbereich WA 2, unterteilt.

Im Rahmen des städtebaulichen Konzeptes, welches sich aus den Planungen der Grundstückseigentümer ergibt, sind verschiedene Bautypologien vorgesehen, die sich mit den derzeit bestehenden Festsetzungen nicht realisieren lassen.

Neben zweigeschossigen Stadtvillen sind auch eingeschossige Bungalows mit einem erhöhten Drempe l geplant. Im Planbereich WA 2, welcher sich südlich der Planstraße A befindet, sind eingeschossige Stadtvillen mit einem Nicht-Vollgeschoss im Souterrain vorgesehen. Zur Harscheider Straße stellen sich die Wohngebäude aufgrund der Hanglage so auch als zweigeschossige Gebäude dar.

Die Planungen sehen außerdem auch Doppelhäuser mit einer maximalen Länge von 20,0 m vor, um eine flächen- und energiesparende Bauweise anzuregen.

Die verschiedenen Bautypologien werden mit unterschiedlichen Dachformen wie Walm-, Sattel- und Zeltdächer gestaltet. Die Beschränkung auf Satteldächer aus dem Ursprungsbebauungsplan wird daher im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung aufgehoben.

Des Weiteren sehen einzelne Planungen zur Architektur der Wohngebäude auf den bereits verkauften Baugrundstücken eine höhere Drenpelhöhe als die derzeitig zulässigen 0,76 m vor. Die 1. vereinfachte Änderung sieht deshalb eine Aufhebung der Höhenbegrenzung für den Drenpel in Kombination mit einem Vollgeschoss vor. Bei einem Bauvorhaben mit 2 Vollgeschossen ist die Errichtung eines Drenpels nicht zulässig.

5.1 Erschließung

Die Baugrundstücke sind über die bestehende Ortsstraße „Im Oberhof“ erschlossen. Im derzeit gültigen Bebauungsplan wurde daran anbindend eine Erschließungsstraße (Planstraße A) festgesetzt, diese befindet sich bereits im Bau. An die Planstraße A schließt eine Ringerschließung an (Planstraße B), welche die nördlich gelegenen Baugrundstücke erschließen wird.

Der landwirtschaftliche Verkehr kann weiterhin über die „Planstraße A“ und den Wirtschaftsweg in westlicher Richtung abgewickelt werden.

Die Erschließung wird von der HAR Bauträger GmbH durchgeführt, mit der die Gemeinde Nümbrecht einen entsprechenden Erschließungsvertrag geschlossen hat.

5.2 Ver- und Entsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt wie im Ursprungsbebauungsplan vorgesehen durch den Anschluss über die Leitungen an den bestehenden Mischwasserkanals in Richtung Ortsmitte.

Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 80 „Harscheid“ wurde ein hydrogeologisches Gutachten erstellt, das zu dem Ergebnis kommt, dass von einer Versickerung des Oberflächenwassers auf den Baugrundstücken abgeraten wird. Stattdessen soll das Oberflächenwasser über einen Regenwasserkanal oder die öffentliche Kanalisation entsorgt werden. Das Niederschlagswasser soll demnach in den vorhandenen Mischwasserkanal im Bereich des Kindergartens eingeleitet werden.

6. Begründung der Festsetzungen

6.1 Art der baulichen Nutzung

Wie auch im Ursprungsbebauungsplan geregelt, wird die Art der baulichen Nutzung als Allgemeines Wohngebiet gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO festgesetzt, um eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung umfasst insgesamt zwei Allgemeine Wohngebiete (WA 1 und WA 2).

Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes (Nr. 1),
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe (Nr. 2),
- Anlagen für Verwaltungen (Nr. 3),
- Gartenbaubetriebe und (Nr. 4)
- Tankstellen (Nr. 5)

sind weiterhin nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und damit nicht zulässig.

Die Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung orientiert sich an den Festsetzungen des derzeit bestehenden Bebauungsplanes Nr. 80. Ferner werden potenziell flächen- und verkehrsintensive Nutzungen ausgeschlossen, die dem vorrangigen Planungsziel der Wohnnutzung entgegenstehen. Die grundlegende Zweckbestimmung der Allgemeinen Wohngebiete, die vorwiegend dem Wohnen dienen, bleibt mit dieser Festsetzung gewahrt.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 wird unter anderem durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und der Geschossflächenzahl (GFZ) von 0,6 bestimmt. Die Festsetzungen werden aus dem Ursprungsbebauungsplan übernommen. Die festgesetzte GRZ entspricht dem unter § 17 BauNVO für Allgemeine Wohngebiete angegebenen Orientierungswert. Die Festsetzung zur GFZ bleibt unter dem Orientierungswert aus § 17 BauNVO.

Die Festsetzungen zur Zahl der Vollgeschosse werden geändert. Während im WA 2 weiterhin nur ein Vollgeschoss zulässig ist, werden im WA 1 zukünftig zwei Vollgeschosse als Höchstmaß zugelassen. Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse dient der Höhenentwicklung innerhalb des Plangebiets und passt sich der Höhenlage des Plangebietes an.

Durch die Bestimmung zum Maß der baulichen Nutzung kann sich der Ort unter Beibehaltung der aufgelockerten Struktur als eine in sich geschlossene Siedlung entwickeln, lässt aber im Vergleich zur vorhandenen Bebauung keine überproportionale Bebauung zu.

6.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für die Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Wie auch im Ursprungsbebauungsplan sind in der abweichenden Bauweise Einzelhäuser mit einer zulässigen Gesamtlänge von bis zu 16 m zulässig. Durch die 1. vereinfachte Änderung wird für die abweichende Bauweise ergänzt, dass auch Doppelhäuser mit einer maximalen Gesamtlänge von nicht mehr als 20 m zulässig sind. Die Gebäudelänge von 20,0 m umfasst dabei die Frontlänge von zwei Doppelhäusern insgesamt. Die Grundstücksgrößen sollen nicht verändert werden, sodass die Bebauungsdichte nicht die im derzeit gültigen Bebauungsplan zulässige Dichte überschreiten kann. Eine flächen- und energiesparende Bauweise wird angeregt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die zeichnerische Festsetzung von Baugrenzen bestimmt und vollständig aus dem Ursprungsbebauungsplan Nr. 80 übernommen. Die Baugrenzen sind dabei so gefasst, dass auch sinnvolle An- und Umbauten an den bereits bestehenden Wohngebäuden möglich sind.

Die im Ursprungsbebauungsplan im Absatz 1.6 der textlichen Festsetzungen zulässige Ausnahme zur Überschreitung der Baugrenzen wird in der 1. vereinfachten Änderung im Absatz 1.3 der textlichen Festsetzungen übernommen. Auf die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 80 wird verwiesen.

6.4 Zahl der Wohneinheiten, Mindestgröße der Baugrundstücke

Die Zahl der Wohneinheiten wird wie im bestehenden Bebauungsplan Nr. 80 auf 2 je Wohngebäude begrenzt. Zugleich wird die Mindestgröße von 600 qm je Baugrundstück von dort übernommen. Faktisch entstehen Grundstücke zwischen ca. 640 und ca. 860 qm. Die Festsetzung verfolgt das Ziel einer lockeren Bauweise. Außerdem wird eine übermäßige wohnbauliche Dichte verhindert; es sollen vorrangig Einfamilienhäuser mit eventueller Einliegerwohnung zulässig sein.

6.5 Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung

Das Wohngebiet wird über die bestehende Ortsstraße „Im Oberhof“ und über einen sich im Bau befindlichen Erschließungsweg (Planstraße A) erschlossen. Zur Erschließung der rückwärtigen Grundstücke ist eine Ringerschließung (Planstraße B) mit einer Breite von 5,50 m vorgesehen. Der Ursprungsbebauungsplan setzt entsprechende Verkehrsflächen fest, die in die 1. vereinfachte Änderung übernommen werden.

Ferner setzt der Ursprungsbebauungsplan eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Wirtschaftsweg“ fest. Die Festsetzung gewährleistet die Abwicklung des landwirtschaftlichen Verkehrs in Richtung Westen und wird ebenfalls übernommen.

6.6 Private Grünfläche

Zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft und zur Ausgestaltung eines Übergangs zur freien Landschaft hin, wurde im Ursprungsbebauungsplan im westlichen Bereich des Plangebietes eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Ökologisches Ausgleichsgrün“ festgesetzt. Die Festsetzung wird in der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes übernommen.

6.7 Festsetzungen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Auf der zuvor benannten privaten Grünfläche wurde außerdem die Ausgleichsmaßnahmen A1 gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zum Anpflanzen einer Obstbaumweise festgesetzt. Zur planungsrechtlichen Sicherung dieser Ausgleichsmaßnahme wird die zuvor benannte Festsetzung in der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 übernommen.

6.8 Maßnahmen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 80 „Harscheid“ wurden verschiedene Maßnahmen zur Anpflanzung und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Diese Festsetzungen werden in der 1. vereinfachten Änderung übernommen. Es wird auf die zum Bebauungsplan Nr. 80 vorliegende Begründung verwiesen.

6.9 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen werden ebenfalls weitestgehend aus dem bestehenden Bebauungsplan Nr. 80 übernommen. Auf die dazu vorliegende Begründung wird verwiesen. Lediglich die Festsetzungen zur Dachform und zur Zulässigkeit eines Drempels werden geändert und im Folgenden begründet.

Die Festsetzung zur zulässigen Dachform (nur Satteldächer zulässig) entfällt im Rahmen der 1. vereinfachten Änderung.

Außerdem werden durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 zukünftig auch Flachdächer und flachgeneigte Dächer zugelassen. Die Begrenzung auf 30-45 Grad bleibt für Wohngebäude mit einem Vollgeschoss sowohl im WA 1 als auch im WA 2 erhalten. Die Festsetzungen werden um eine Festsetzung zur Dachneigung bei der Errichtung von II Vollgeschossen ergänzt. Durch die Begrenzung der Dachneigung auf 0-22 Grad in Verbindung mit II Vollgeschossen kann die Höherentwicklung der zukünftigen Wohngebäude anhand einer weiteren Festsetzung gesteuert werden. Es wird ein einheitliches Erscheinungsbild angestrebt.

Dazu trägt auch die Änderung der bestehenden textlichen Festsetzung zur Zulässigkeit eines Drempels bei. Durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 80 wird die Errichtung eines Drempels in Verbindung mit II Vollgeschossen ausgeschlossen. Wird nur ein Vollgeschoss realisiert, ist ein Drempel uneingeschränkt umsetzbar.

7. Städtebauliche Kennwerte

Plangebiet	15.715	qm
Allgemeines Wohngebiet	12.460	qm
<i>(darin Nettobauland)</i>	5.835	qm)
Verkehrsfläche inkl. Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung	2.054	qm
Private Grünfläche	1.201	qm

8. Auswirkungen der Planung

8.1 Städtebauliche Auswirkungen

Mit der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 sind keine wesentlichen Auswirkungen auf die vorhandenen Nutzungen sowie die persönlichen Lebensumstände der bislang in der Umgebung wohnenden und arbeitenden Menschen verbunden.

Maßnahmen der öffentlichen Erschließung sind nicht erforderlich.

8.2 Umweltbelange

Obwohl gemäß § 13 BauGB kein Umweltbericht erforderlich ist, muss geprüft werden, ob mit der Bebauungsplanänderung erhebliche Umweltauswirkungen verbunden sind.

Artenschutz

Im Verfahren wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 (ASP 1) durchgeführt. [Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung; Nümbrecht, 25. Mai 2022]. Das Gutachten hat die Auswirkungen des Vorhabens auf die innerhalb des Plangebietes vorkommenden streng geschützten (planungsrelevanten) und besonders geschützten Arten bewertet. Dabei galt es insbesondere die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Verbote gemäß § 44 BNatSchG zu prüfen.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Vermeidungsmaßnahmen sind demnach nicht erforderlich.

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase während der Bauarbeiten gering zu halten, empfiehlt das Gutachten Bau- und Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Des Weiteren sollen Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden und auf Beleuchtungsmittel mit einer geringen Anziehungskraft für Insekten (bspw. Natriumdampflampen) verwendet werden. Ferner weist das Gutachten auf die Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen hin, damit die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für alle europäischen Vogelarten nicht ausgelöst werden.

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplan Nr. 80 nimmt die Empfehlungen der Artenschutzprüfung der Stufe 1 als Hinweise in die textlichen Festsetzungen auf.

Natur und Landschaft

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 80 „Harscheid“ wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, welcher die Maßnahmen zur Kompensation der durch die Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelösten Beeinträchtigungen dargestellt hat. Zur Kompensation der durch die zukünftige Bebauung ausgelösten Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wurden deshalb im Ursprungsbebauungsplan verschiedene Ausgleichs-, Erhaltungs- und Begrünungsmaßnahmen festgesetzt. Diese Maßnahmen werden in der 1. vereinfachten Änderung übernommen. Durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes werden keine neuen Baugebiete ausgewiesen. Die bereits festgesetzte Grundflächenzahl bleibt unverändert. Auch die festgesetzten Grünflächen bleiben bestehen, die Verkehrsflächen bleiben ebenfalls unverändert. Die Änderungen der Festsetzungen zur Anzahl der Vollgeschosse, zur Bauweise, zur zulässigen Dachform und zur zulässigen Drenpelhöhe verfolgen nicht den Zweck einer weiteren Versiegelung als der, die bereits durch die bestehenden Festsetzungen ausgelöst wird. Die vorliegende 1. vereinfachte Änderung wird keine weiteren Kompensationsmaßnahmen auslösen.

Boden, Altlasten

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten und Altablagerungen bekannt.

Emissionen/ Immissionen

Die Art der baulichen Nutzung wird entsprechend der geplanten Nutzung und der bereits bestehenden Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 80 als Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt.

Nach den vorliegenden Unterlagen sind Wohnungsbauvorhaben im Plangebiet keinen unzumutbaren Immissionen ausgesetzt, gesunde Wohnverhältnisse sind gegeben.

Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet werden keine Bodendenkmäler vermutet. Dem Bebauungsplan wird dennoch ein allgemeiner Hinweis zum Verhalten bei Bodenfunden beigelegt.

9. Umsetzung der Planung

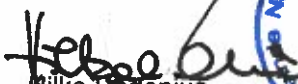
Die Planungskosten für die Aufstellung und die Umsetzung der Bebauungsplanänderung werden durch die Vorhabenträgerin, HAR Bauträger GmbH übernommen.

Für die Gemeinde Nümbrecht fallen keine durch die Planung bedingten Kosten an.

Nümbrecht, den 30.09.2022

Gemeinde Nümbrecht

Der Bürgermeister


Nikko Redenius



Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 -Harscheid-, Gemeinde Nümbrecht

Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung



Auftraggeber: HAR Bauträger GmbH
Auf der Ente 13
51588 Nümbrecht

Bearbeitung: Günter Kursawe, Dipl.-Ing. Landespflege
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)
Dieter Hellmich, Dipl.-Ing. (FH)



Dipl.-Ing. G. Kursawe
Planungsgruppe Grüner Winkel
Alte Schule Grunewald 17
51588 Nümbrecht
Tel.: 02293-4694 Fax.: 02293-2928
Email: Kursawe@Gruenerwinkel.de

Nümbrecht, 25. Mai 2022

INHALT

1	Planungsanlass und Aufgabenstellung	1
2	Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld	2
3	Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums	5
3.1	Datenquelle Fachinformationssysteme.....	5
3.2	Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen	9
4	Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds	10
5	Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung	12
5.1	Planungsrelevante Arten	12
5.2	Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten	16
6	Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen	16
7	Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5111/1	8
Tabelle 2: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes	1
Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild	2
Abbildung 3: Südliche Begrenzung des Plangebietes zur Harscheider Straße	3
Abbildung 4: Plangebiet, Blickrichtung Westen.....	3
Abbildung 5: Plangebiet, nördliche Grenze	4
Abbildung 6: Plangebiet, Blickrichtung Osten Richtung Harscheid	4
Abbildung 7: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft	9
Abbildung 8: Wirkraum bis 100 m zum Plangebiet (Horstbaumkartierung)	11

Anlage

Literaturverzeichnis

Formular A: Prüfprotokoll-Antragsteller Angaben zum Plan

1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen der Änderung des BP Nr. 80 „Harscheid“ in der Gemeinde Nümbrecht ist zu prüfen, ob bei Umsetzung des Bebauungsplans planungsrelevante Arten aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie eingriffsrelevant betroffen sein können.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. Demnach ist es verboten:

- 1. wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der nachfolgende artenschutzrechtliche Fachbeitrag untersucht für das Vorhaben, entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), ob und in welcher Art und Intensität geschützte/ planungsrelevante Arten betroffen sein könnten.

2 Lebensraumstrukturen/ Biotoptypen im Untersuchungsgebiet und angrenzendem Umfeld

Der Geltungsbereich liegt südwestlich angrenzend an die Ortslage Harscheid ca. 3,5 km südwestlich des Ortskerns von Nümbrecht.



Abbildung 2: Abgrenzung des Plangebietes im Luftbild

Das Plangebiet besteht aus Grünlandflächen und einem unbefestigten Weg, wobei die Grünlandflächen schon weitgehend abgeschoben sind. Im Nordosten grenzt ein Gehölzstreifen am Kindergarten das Plangebiet ab. Im südlichen Bereich verläuft die L 320 von Harscheid nach Lindscheidermühle.

Im Norden befinden sich weitere Grünlandflächen und im Südwesten erstreckt sich ein Lagerplatz mit Gehölzen.



Abbildung 3: Südliche Begrenzung des Plangebietes zur Harscheider Straße



Abbildung 4: Plangebiet, Blickrichtung Westen



Abbildung 5: Plangebiet, nördliche Grenze



Abbildung 6: Plangebiet, Blickrichtung Osten Richtung Harscheid

3 Datenrecherche, Vorprüfung des Artenspektrums

3.1 Datenquelle Fachinformationssysteme

Am 24.05.2022 wurde das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt (LANUV 2022).

Die Abfrage ergab für das betroffene MTB 5111 (TK 25 Waldbröl) Quadranten 1,

24 planungsrelevante Arten:

- 5 Säugetierarten (Fledermaus)
- 19 Vogelarten

Erläuterungen:

ATL	atlantische biogeographische Region
KON	kontinentale biogeographische Region
G	günstig (grün)
U	ungünstig/unzureichend (gelb)
S	ungünstig/schlecht (rot)
-	sich verschlechternd
+	sich verbessernd
FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
(Ru)	Ruhestätte (potentielles Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potentielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Liste der aufgeführten Arten richtet sich nach der aktualisierten Liste der planungsrelevanten Arten.

Das Plangebiet liegt in dem MTB-Quadranten 5111/1

Lage der Quadranten im TK25-Messtischblatt:

1	2
3	4

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen		
				Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum		
				Laubwald	Kleingehölze	Fettwiese/-weide
Säugetiere						
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U+	FoRu, Na	FoRu, Na	(Na)
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)
Myotis myotis	Großes Mausohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	Na
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	FoRu, Na	Na
Vögel						
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu), Na	(Na)
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-			FoRu!
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	(Na)
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen		
				Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum		
				Laubwald	Kleingehölze	Fettwiese/-weide
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)
Dendrocopos medius	Mittelspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na		
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	(Na)	(Na)
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-		(Na)	Na
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-		FoRu!	(Na)
Milvus milvus	Rotmilan	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	Na
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	(Na)	Na
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu!		
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (KON)	Arten in den Lebensraumtypen		
				Vorhabensbereich und angrenzender Wirkraum		
				Laubwald	Kleingehölze	Fettwiese/-weide
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für den MTB -Quadranten 5111/1

Eine Recherche über das *Informationssystem LINFOS- Landschaftsinformationssammlung* (hier: Fundortkataster für Tiere und Pflanzen) des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) ergab hinsichtlich des Vorkommens planungsrelevanter Arten im Plangebiet oder im funktionalen Umfeld keine Einträge.

3.2 Hinweise zu planungsrelevanten Arten in Schutzgebieten und Vorrangflächen

Das Plangebiet liegt im rechtskräftige Landschaftsplan Nr. 4 „Nümbrecht - Waldbröl“ des Oberbergischen Kreises. Das Plangebiet liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiets L 2.2-1 „Nümbrecht/Waldbröl“, Die geschützten Landschaftsbestandteile LB 9 „Niederelbener Bach-Siefen“, LB 100 „Gehölzstreifen und Ufergehölz“ und LB 103 „Einzelbaum-Stieleiche“ liegen westlich, die Landschaftsbestandteile LB 10 „Harscheider Bachtal und Altennümbrechter Bachtal“ und LB 190 „Laubholzbestand“ liegen östlich des Plangebietes.

Die geschützten Biotope BT-5111-011-8 „Fließgewässer“ und BT-5111-014-9 „Grünlandbrache“ liegen Südwestlich bzw. Südlich des Plangebietes. Die Flächen des Biotopkatasters BK-5111-006 Geländerücken südwestlich Harscheid und die Biotopverbundfläche VB-K-5011-007 „Laubwaldinseln im Homburger Ländchen und Nümbrecht-Waldbröl“ liegen Westlich und Südwestlich. Die Biotopverbundfläche VB-K-5111-013 „Harscheider Bachtal (mit Seitentälern) südlich Nümbrecht“ liegt Südöstlich und Südlich des Plangebietes.

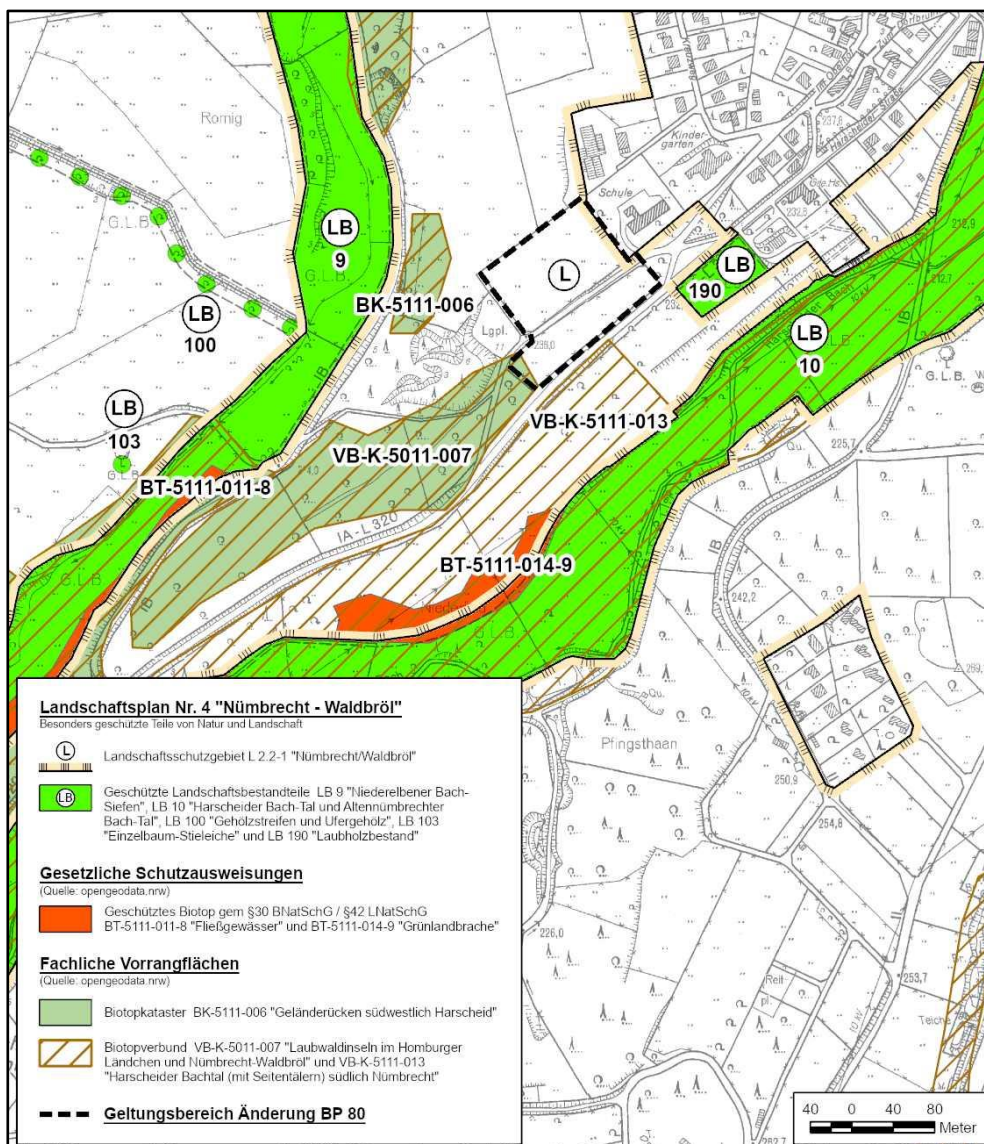


Abbildung 7: Schutzausweisungen; Vorrangflächen für Natur und Landschaft

Die Sachdaten für die folgenden Schutzgebiete im Umfeld des Plangebiets wurden abgefragt:

Landschaftsschutzgebiet L 2.2-1 „Nümbrecht/Waldbröl“

- Keine Angaben zu Schutzzielen.

Geschützte Landschaftsbestandteile

LB 9 „Niederelbener Bach-Siefen“

LB 10 „Harscheider Bachtal und Altennümbrechter Bachtal“

LB 100 „Gehölzstreifen und Ufergehölz“

LB 103 „Einzelbaum-Stieleiche“

LB 190 „Laubholbestand“

- Bei allen LB's keine Angaben zu planungsrelevanten Arten.

Geschütztes Biotop gem. §30 BNatSchG / §42 LNatSchG

BT-5111-011-8 „Fließgewässer“

- Keine Angaben zu relevanten Arten.

BT-5111-014-9 „Grünlandbrache“

- Keine Angaben zu relevanten Arten.

Biotopkataster NRW

BK-5111-006 „Geländerücken südwestlich Harscheid“

- Keine diagnostisch relevanten Tierarten.

Biotopverbund NRW

Unter Biotopverbund wird ein Fachkonzept des Naturschutzes verstanden, welches das Ziel hat, den für einen Betrachtungsraum charakteristischen Tier- und Pflanzenarten ausreichend große und standörtlich geeignete Lebensräume zu sichern bzw. zu schaffen, um langfristig überlebensfähige Populationsgrößen zu gewährleisten.

VB-K-5011-007 „Laubwaldinseln im Homburger Ländchen und Nümbrecht-Waldbröl“

- Zielarten: Großer Fuchs.

VB-K-5111-013 „Harscheider Bachtal (mit Seitentälern) südlich Nümbrecht“

- Keine Zielarten.

4 Begutachtung des Plangebietes und des funktionalen Umfelds

Die Begehung des Plangebietes und des Wirkfeldes erfolgte am 15. Mai 2022 bei fast wolkenlosem Himmel. Auf Grund der bereits vorgenommenen Erdarbeiten war eine Sichtung der ehemaligen Grünlandflächen nicht möglich. Die Suche nach Horsten im 100m- Wirkraum war wegen der bereits fortgeschrittenen Bepflanzung nur unter Einschränkungen möglich. Die Bäume und sonstigen Gehölze wurden auf Bruthöhlen und Vogelnester (vor allem größere Nester von Elstern, Rabenkrähen, Greifvögeln

oder anderen Großvögeln) abgesucht. Bei den Gehölzen erfolgte eine weitere Suche nach Spechthöhlen, Baumhöhlen und potenziellen Fledermausquartieren.

Der Untersuchungsraum umfasst sowohl den direkten Planbereich, als auch den Wirkraum des Vorhabens in einem 100 m Umkreis. Es konnten keine Horste und auch keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden.

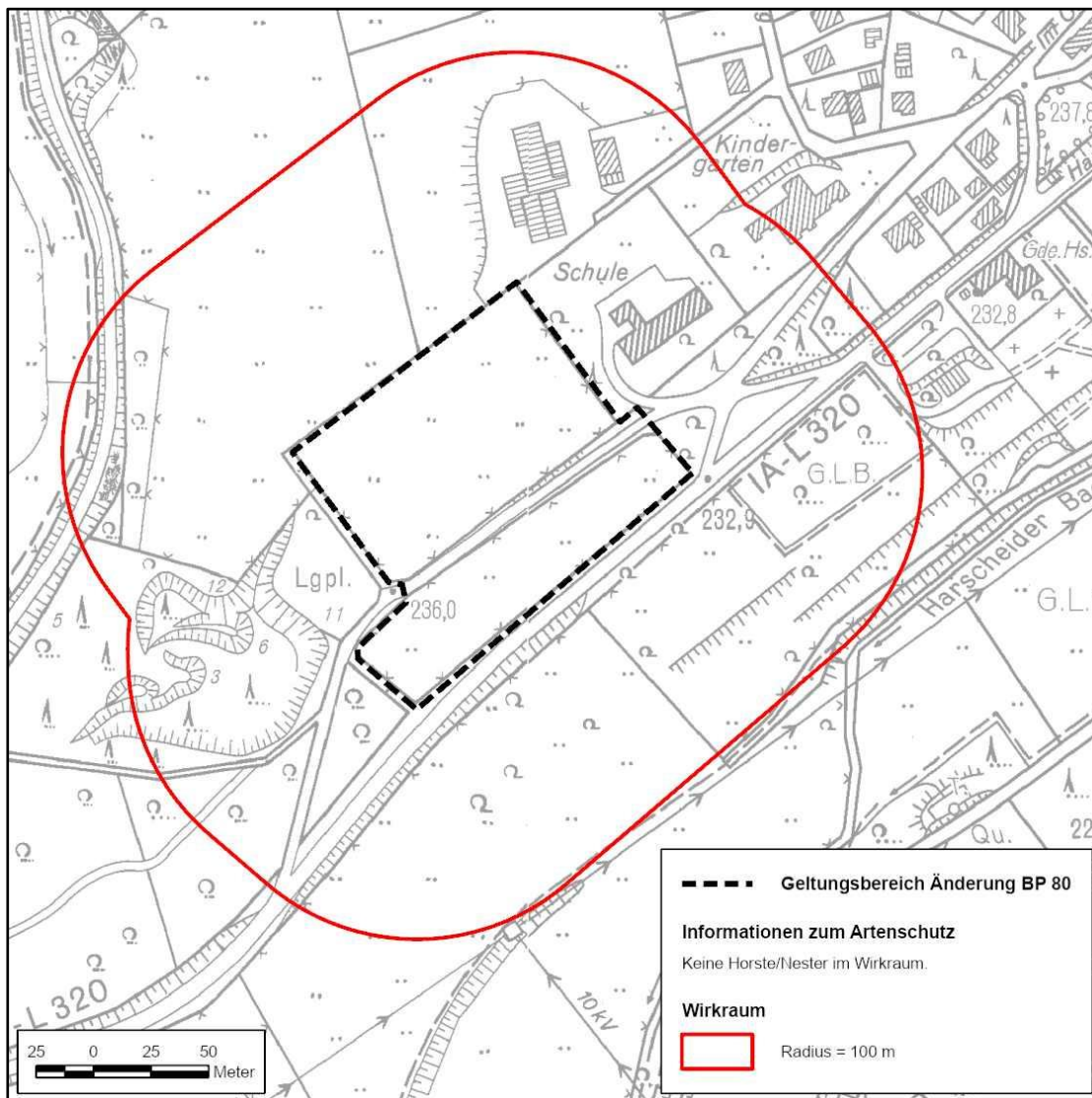


Abbildung 8: Wirkraum bis 100 m zum Plangebiet (Horstbaumkartierung)

5 Wirkfaktoren des Vorhabens

Folgende Wirkfaktoren sind bei den Auswirkungen des Vorhabens zu betrachten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
Baufeldräumung, Baumaßnahmen: • Vorübergehende Immissionen (Lärm, Erschütterungen etc.) • visuelle Störreize durch Baumaschinen und Personen • Baustellenverkehr	• Verletzung / Tötung planungsrelevanter Arten und / oder europäischer Vogelarten • Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten • temporäre Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
• dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die geplanten baulichen Anlagen	• dauerhafte Entnahme / Beschädigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten und Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Wirkfaktor	(Potenzielle) Auswirkungen
• Beunruhigung/ Zunahme der Frequenzierung des Raumes • von Anwohnern ausgehende visuelle / akustische Reize	• dauerhafte Störung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie Nahrungshabitaten planungsrelevanter Arten und / oder sonstiger europäischer Vogelarten

5 Bewertung der Recherche-Ergebnisse und der Begehung

5.1 Planungsrelevante Arten

Im Folgenden wird für jede planungsrelevante Art aus dem ermittelten Artenspektrum geprüft, ob im Plangebiet und dessen Umfeld ein Vorkommen der jeweiligen Art aktuell bekannt ist oder aufgrund der Habitatausstattung erwartet werden kann.

Für diejenigen Arten, bei denen Vorkommen bekannt oder zu erwarten sind, wird vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit unter Einbeziehung aller relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens geprüft, ob die Art durch das Vorhaben betroffen ist und daher Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Sollte dies zutreffen, ist für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Analyse erforderlich. Bei der vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände würden dann Vermeidungsmaßnahmen einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen konzipiert.

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
Säugetiere			
Bechsteinfleder- maus	Die Bechsteinfledermaus ist die am stärksten an den Lebensraum Wald gebundene einheimische Fledermausart. Als typische Waldfledermaus bevorzugt sie große, mehrschichtige, teilweise feuchte Laub- und Mischwälder mit einem hohen Altholzanteil. Seltener werden Kiefern(-misch)wälder, parkartige Offenlandbereiche sowie Streuobstwiesen oder Gärten besiedelt.	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein
Wasserfledermaus	Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen.	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein
Großes Mausohr	Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z.B. Buchenhallenwälder).	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein
Zwergfledermaus	Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht.	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein
Braunes Langohr	Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich.	Potenzieller Nahrungsgast im Luftraum.	nein
Vögel			
Sperber	Sperber leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Feldlerche	Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört	nein
Eisvogel	Der Eisvogel besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Dort brütet er bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in selbst gegrabenen Brutröhren. Wurzelteller von umgestürzten Bäumen sowie künstliche Nisthöhlen werden ebenfalls angenommen.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört.	nein
Waldohreule	Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in	Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein

**Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 -Harscheid-, Gemeinde Nümbrecht;
Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung**

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
	Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrän- dern vor.		
Mäusebussard	Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebens- räume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Be- vorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzel- bäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird.	Keine Horste im Plange- biet und Wirkraum vor- handen. Jagd- und Nah- rungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Bluthänfling	Als typische Vogelart der ländlichen Gebiete be- vorzugt der Bluthänfling offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samenträgenden Krautschicht. In NRW sind dies z.B. heckenreiche Agrarland- schaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen.	Keine geeigneten Habi- tatstrukturen vorhanden.	nein
Mehlschwalbe	Als Koloniebrüter bevorzugt die Mehlschwalbe freistehende, große und mehrstöckige Einzelge- bäude in Dörfern und Städten. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talsper- ren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte.	Bauliche Strukturen mit Bedeutung als Bruthabitat nicht vorhanden. Nah- rungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Mittelspecht	Der Mittelspecht gilt als eine Charakterart ei- chenreicher Laubwälder (v.a. Eichen-Hainbu- chenwälder, Buchen-Eichenwälder). Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder wie Erlenwä- lder und Hartholzauen an Flüssen.	Keine Höhlen im Wirk- raum vorhanden. Nah- rungsgebiet untergeord- net möglich.	nein
Kleinspecht	Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholz- auen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil.	Keine Höhlen im Wirk- raum vorhanden. Nah- rungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Schwarzspecht	Als Lebensraum bevorzugt der Schwarzspecht ausgedehnte Waldgebiete, er kommt aber auch in Feldgehölzen vor. Ein hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da die Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewoh- nenden Wirbellosen besteht.	Keine Höhlen im Wirk- raum vorhanden. Nah- rungsgebiet untergeordnet möglich.	nein
Turmfalke	Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldge- biete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrün- land, Äcker und Brachen auf.	Keine Horste im Plange- biet und Wirkraum vor- handen. Jagd- und Nah- rungsgebiet nachgewiesen.	nein
Rauchschwalbe	Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturland- schaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Sied- lungsbereiche geringer. Die Nester werden in Ge- bäuden mit Einflugmöglichkeiten aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut.	Bauliche Strukturen mit Bedeutung als Bruthabitat nicht vorhanden. Nah- rungsgebiet untergeordnet wahrscheinlich.	nein
Neuntöter	Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halbof- fene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Ge- büschbestand, Einzelbäumen sowie insektenrei- chen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Wei- den, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feucht- gebiete sowie größere Windwurfflächen in Wald- gebieten.	Jagd- und Nahrungsgebiet untergeordnet möglich.	nein

Art Deutscher Name	Biologisches Muster	Bewertung für das Plangebiet und den Wirkraume	Verbotstatbe- stände nach §44 BNatSchG
Rotmilan	Der Rotmilan besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt.	Keine Horste im Plangebiet und Wirkraum vorhanden. Jagd- und Nahrungsgebiet nachgewiesen.	nein
Feldsperling	Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungsgast	nein
Waldlaubsänger	Der Waldlaubsänger lebt bevorzugt in ausgedehnten alten Laub- und Mischwäldern (v.a. in Buchenwäldern) mit einem weitgehend geschlossenen Kronendach der Altbäume und einer schwach ausgeprägten Strauch- und Krautschicht.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungsgast.	nein
Waldkauz	Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungsgast	nein
Star	Als Höhlenbrüter benötigt der Star Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z.B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Durch bereitgestellte Nisthilfen brütet dieser Kulturfolger auch immer häufiger in Ortschaften, wo ebenso alle erdenklichen Höhlen, Nischen und Spalten an Gebäuden besiedelt werden.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungsgast	nein
Schleiereule	Die Schleiereule lebt als Kulturfolger in halboffenen Landschaften, die in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen stehen. Als Jagdgebiete werden Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen aufgesucht.	Keine Vorkommen gesichtet und/oder gehört, potenzieller Nahrungsgast	nein

Tabelle 2: Konfliktanalyse der zu prüfenden Arten

Fledermäuse

Vorkommen von Fledermäusen als Nahrungsgäste oder Durchzügler sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich. Das Plangebiet besitzt für diese Arten keine besondere Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Vögel

Hinsichtlich Bruten planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet selbst ergaben sich keine Hinweise. Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten als Nahrungsgäste sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld möglich (bspw. Greifvögel, Eulen). Für diese Arten besitzt das Gebiet aber allenfalls Bedeutung als Teil des Nahrungshabitats. Nahrungshabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller

Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

5.2 Sonstige, nicht planungsrelevante, europäische Vogelarten

Bei den im Plangebiet und in dessen Umfeld nachgewiesenen oder potenziell vorkommenden, nicht planungsrelevanten, europäischen Vogelarten handelt es sich überwiegend um bundesweit, landesweit und regional ungefährdete Vogelarten, die landesweit verbreitet und allgemein häufig sind. Bruten dieser häufigen Arten im Plangebiet und dessen Umfeld sind wahrscheinlich.

Alle wildlebenden Vogelarten sind grundsätzlich durch die EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bei den nicht planungsrelevanten Vogelarten kann es bei der Gehölzfällung während der Brutzeit zur Zerstörung von Nestern (und der damit einhergehenden Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln) sowie zu Beeinträchtigungen durch Störungen kommen. Von einer Beeinträchtigung bedeutender lokaler Populationen mit nennenswerten Beständen durch dauerhafte Beseitigung potenzieller Brutplätze oder durch Störungen ist bei der Umsetzung des Vorhabens nicht auszugehen. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand von Arten bedeutender lokaler Populationen im Bereich des Vorhabens vor. Eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung ist somit für diese Arten nicht notwendig.

6 Hinweise zu Vermeidungs- und/oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen

Planungsrelevante Arten

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden.

Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben. Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in anliegende Gehölzbereiche ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingte zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

Besonders geschützte Vogelarten (alle europäischen Vogelarten)

Um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu vermeiden, ist das Entfernen von Gehölzen außerhalb der Brutzeit, also in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. (29.) Februar, durchzuführen. Dies entspricht auch den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 39 Abs. 5, Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

7 Zusammenfassung und Ergebnisse der Artenschutzrechtlichen Prüfung

Im Rahmen der Änderung des BP Nr. 80 „Harscheid“ in der Gemeinde Nümbrecht ist zu prüfen, ob bei Umsetzung des Bebauungsplans planungsrelevante Arten aufgrund der Rechtslage gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie der Vorgaben von FFH- und Vogelschutz-Richtlinie eingriffsrelevant betroffen sein können.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben nach derzeitigem Stand keine planungsrelevanten Arten betroffen sind und somit bei planungsrelevanten Arten keine Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden. Daher sind Vermeidungsmaßnahmen (einschließlich vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) für planungsrelevante Arten nicht erforderlich.

Um Störungen nahrungssuchender Fledermäuse in deren jährlichen Aktivitätsphase (Ende März bis Anfang November) während der Bauarbeiten gering zu halten, wird empfohlen, Baulärm und starkes Arbeitslicht in den Abendstunden zu vermeiden. Des Weiteren sollten Lichtemissionen über die Beleuchtung des Plangebietes hinaus vermieden werden. Dabei ist auf Beleuchtungsmittel zurückzugreifen, die eine geringe Anziehungswirkung auf Insekten (z.B. Natriumdampflampen), und damit Fledermäuse, haben. Ein Abstrahlen z.B. in den Himmel oder in anliegende Gehölzbereiche ist zu unterlassen. Dies gilt ebenfalls für die betriebsbedingte zukünftige Beleuchtung der Außenbereiche.

Mit dem Vorkommen von Arten, die nur in Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie gelistet sind, ist aufgrund der Habitats im Bereich des Plangebiets sowie in dessen direktem Umfeld nicht zu rechnen.

Unter der Berücksichtigung zeitlicher Beschränkungen für das Entfernen von Gehölzen werden die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG auch für alle europäischen Vogelarten nicht ausgelöst.



Dipl.-Ing. Landespflege G. Kursawe
Mitglied im Bund Deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA)

Nümbrecht, 25. Mai 2022

Anlage

Literaturverzeichnis

- AK AMPHIBIEN REPTILIEN NRW (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 16 (Bd. 1& 2), Laurenti Verlag, Bielefeld
- BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs Band 1: Allgemeiner Teil, Fledermäuse (Chiroptera). - Ulmer Verlag, Stuttgart
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70(1), Bonn – Bad Godesberg
- DIETZ, C. HELVERSEN, O. VON & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. – Kosmos Verlag, Stuttgart
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1966-1998): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. – Aula-Verlag, Wiesbaden
- GÜNTHER, R. (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. – Gustav Fischer Verlag, Jena
- LANUV (2021): Erhaltungszustand und Populationsgröße der planungsrelevanten Arten in NRW. Quelle: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/downloads>
- LANUV (2022): Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5111. – Online Fachinformationssystem des LANUV, abgerufen am 24.05.2022 (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5111>)
- MUNLV (Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf
- SUDMANN, S.R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMAYER-LINDEN, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & WEISS, J. (2008): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung. Stand: Dezember 2008 – Charadrius 44(4): 137-230. [Erschienen im November 2009.]
- WINK, M., DIETZEN, C. & B. GIEßING (2005): Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. - Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn
- VV-Artenschutz - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Änderung Bebauungsplan Nr. 80 -Harscheid-, Gemeinde Nümbrecht

Plan-/Vorhabenträger (Name): HAR Bauträger GmbH Antragstellung (Datum): 25.05.2022

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 -Harscheid-, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 25. Mai. 2022

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☒ ja ☐ nein

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 -Harscheid-, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 25. Mai. 2022

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Siehe: Artenschutzprüfung Stufe I: Vorprüfung zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 80 -Harscheid-, Gemeinde Nümbrecht; Planungsgruppe Grüner Winkel vom 25. Mai. 2022

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.